

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Stadtwerke Stollberg" der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb.

Aufgrund des § 1 SächsEigBVO und § 4 SächsGemO hat der Stadtrat in der Sitzung am 25.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. betreibt für die Durchführung der unter § 2 genannten Aufgaben einen Eigenbetrieb. Dieser wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 95a SächsGemO und § 1 SächsEigBVO geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Stadtwerke Stollberg".

§ 2 Aufgabe des Eigenbetriebs

Die Aufgaben des Eigenbetriebes sind:

- 1. Erzeugung sowie An- und Verkauf von Energieträgern jeglicher Art, insbesondere Strom, Gas sowie Wärme.
- 2. Beschaffung und Betreibung der dazu notwendigen Infrastruktur sowie Anlagen.
- 3. Die flächendeckende Versorgung mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Stollberg (§ 7 SächsGemO). Zum Gegenstand des Unternehmens des Eigenbetriebs gehört dabei die Errichtung erforderlicher Leitungsverbindungen zur Überlassung an einen Netzbetreiber, dem diese gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Der Eigenbetrieb kann insbesondere mit Dritten Pachtverträge zur Nutzung der Breitbandinfrastrukturnetze abschließen sowie die Unterverpachtung des Netzes des Eigenbetriebs an Netzbetreiber vornehmen.
- 4. Entwicklung der strategischen Ausrichtung und Fortentwicklung sämtlicher Beteiligungsverhältnisse des Eigenbetriebes.
- 5. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten sowie wirtschaftliche Kooperationen eingehen. Der Eigenbetrieb betreibt damit alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird in Höhe von 50.000 EUR festgesetzt.

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung (§ 3 SächsEigBVO).
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Dieser wird auf Vorschlag des Oberbürgermeisters vom Stadtrat gem. § 28 Abs. 4 Satz 1 und 2 SächsGemO gewählt.

§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses sowie die Anordnungen des Oberbürgermeisters (§§ 8 bis 10 dieser Satzung). Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb gem. § 4 SächsEigBVO selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit diese nicht dem Stadtrat, dem Betriebsausschuss oder dem Oberbürgermeister vorbehalten sind.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (4) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebs.
- Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebs und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.
- (5) Die Betriebsleitung entscheidet außerdem in den in § 8 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen unterschritten werden.
- (6) Die Betriebsleitung informiert den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über
 - Abweichungen vom Erfolgsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplans nach § 23 Abs. 2 SächsEigBVO erfordern, aber den Betrag von 50.000 EUR übersteigen.
 - Abweichungen vom Liquiditätsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplans nach § 23 Abs. 2 SächsEigBVO erfordern, aber den Betrag von 50.000 EUR übersteigen.
- (7) Die Betriebsleitung informiert den Fachbediensteten für das Finanzwesen über alle Maßnahmen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren können.

§ 6 Personalangelegenheiten

(1) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Eigenbetriebs. In dieser Funktion ist sie zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann den Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen.

§ 7 Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebs

(1) Die Betriebsleitung gibt im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 5 SächsEigBVO in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs verpflichtende Erklärungen für die Gemeinde ab. Sie zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Der Betriebsleiter kann mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Bediensteten zum Verhinderungsstellvertreter, der mit dem Zusatz "i. V." zeichnet, bestimmen.

§ 8 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss des Stadtrats gebildet. Er besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzender sowie 6 Mitgliedern, die aus der Mitte des Stadtrats gem. § 42 SächsGemO gewählt werden. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Betriebsausschuss beschließt insbesondere über,
 - Veräußerungen von Vermögensgegenständen, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, wenn der Wert des Umlaufvermögens einen Betrag von mehr als 50.000 EUR, aber nicht mehr als 200.000 EUR im Einzelfall; bei Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 50.000 EUR, aber nicht mehr als 200.000 EUR im Einzelfall
 - 2. sonstige Verträge, mit einem Vertragswert von mehr als 50.000 EUR bis 200.000 EUR.
 - 3. Stundung von Zahlungsverpflichtungen in Höhe von 5.000 EUR bis 25.000 EUR,
 - 4. Erlass und Niederschlagung von Forderungen in Höhe von 5.000 EUR bis 25.000 EUR,
 - 5. Aufnahme von Darlehen, sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, bis 100.000 EUR,
 - 6. Mehraufwendungen des Erfolgsplans, die Erfolgs gefährdend sind, und Mehrauszahlungen des Liquiditätsplans, die für das einzelne Vorhaben erhebliche sind, unter den in § 23 Abs. 2 SächsEigBVO genannten Voraussetzungen,
 - 7. außerplanmäßige und überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, unter den in § 81 Abs. 5 SächsGemO genannten Voraussetzungen.
 - 8. Einstellungen, Entlassungen und Umgruppierungen von Angestellten ab TVöD Entgeltgruppe 11 sowie Beamten der Laufbahngruppe ab A 8,

- Entscheidungen zur Einleitung und Fortführung eines Rechtsstreits und zum Abschluss von Vergleichen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören oder einen Streitwert von 50.000 EUR übersteigen.
- (3) Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, soweit der im Wirtschaftsplan festgesetzte Kostenrahmen um mehr als 10 v. H. und 7.500 EUR überschritten wird.
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Beschlussfassung des Stadtrats unterliegen.

§ 9 Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat entscheidet über folgende ihm in der SächsGemO und der SächsEigBVO zugewiesene Angelegenheiten:
 - 1. Änderungen der Eigenbetriebssatzung,
 - 2. wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Unternehmens,
 - 3. Wahl der Betriebsleiter,
 - 4. Festsetzung allgemeiner Tarife für privatrechtliche Entgelte,
 - 5. in den in § 8 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden,
 - 6. Gewährung von Darlehen der Gemeinde an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Gemeinde,
 - 7. Entnahme von Eigenkapital ab einem Wert von 5 % vom Eigenkapital,
 - 8. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans.
 - 9. Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
 - 10. Feststellung des Jahresabschlusses.
 - 11. Entlastung der Betriebsleitung,
 - 12. Besorgung von Kassengeschäften durch Dritte (§ 87 Abs. 1 SächsGemO)
- (2) Über die Entnahme von Eigenkapital (Abs. 1 Nr. 7) entscheidet der Stadtrat nach Anhörung der Betriebsleitung.
- (3) Darüber hinaus kann der Stadtrat in Angelegenheiten, für die sonst der Betriebsausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

§ 10 Stellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb Beschäftigten.
- (2) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs, der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (3) Er entscheidet über die Entnahme von Eigenkapital mit Zustimmung der Betriebsleitung, wenn die in § 9 Abs. 1 Nr. 7 dieser Satzung genannte Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten wird.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb führt eine mit der Gemeindekasse verbundene Sonderkasse.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs entspricht dem Haushaltsjahr der Gemeinde.
- (3) Die Betriebsleitung stellt einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gem. § 16 SächsEigBVO enthält. Sie legt diesen spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres dem Oberbürgermeister vor.
- (4) Wenn die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 SächsEigBVO eintreten, hat die Betriebsleitung dem Oberbürgermeister einen geänderten Wirtschaftsplan vorzulegen.

§ 12 Berichtswesen und Risikofrüherkennung

- (1) Die Betriebsleitung berichtet schriftlich dem Oberbürgermeister und dem Betriebsausschuss zum 30.06. und zum 31.12. über die Umsetzung des Erfolgsund Liquiditätsplans.
- (2) Die Betriebsleitung richtet ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken ein (§ 23 Abs. 3 SächsEigBVO).

§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht

Die Betriebsleitung stellt für den Eigenbetrieb den Jahresabschluss sowie den Lagebericht auf und legt diese innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs dem Oberbürgermeister vor (§ 31 SächsEigBVO). Im Lagebericht ist anhand geeigneter Kennzahlen auch darzulegen, wie die Aufgabe des Eigenbetriebs (§ 2 dieser Satzung) erfüllt wurde.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.12.2021 in Kraft.

Stollberg, den 20.11.2021

Oberbürgermeister